

Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die nach Landesrecht zuständige Behörde/Stelle ¹⁾

() _____ (Beladung)

() _____ (Entladung)

() _____ (Endender Autobahnabschnitt)

Betr.: Antrag auf Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

_____, Gefahrzettel (Klasse) _____

ggf. Verpackungsgruppe _____

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

_____, Gefahrzettel (Klasse) _____

ggf. Verpackungsgruppe _____

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

_____, Gefahrzettel (Klasse) _____

ggf. Verpackungsgruppe _____

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

2. Beladeort

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladeort

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die dem Beladeort (Nummer 2) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

5. Die dem Entladeort (Nummer 3) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

6. Vorschlag des Fahrwegs zwischen dem Beladeort und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle

(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

7. Vorschlag des Fahrwegs zwischen der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle und dem Entladeort

(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

8. Vorschlag des Fahrwegs zwischen Autobahnabschnitten (nur bei "unterbrochenen Autobahnen")

(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Siehe auch Nummer 35.2.2.S der RSEB

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden/Stellen sind in

Baden-Württemberg

die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);

Bayern

die Kreisverwaltungsbehörden;

Berlin

die Verkehrslenkung Berlin (VLB);

Brandenburg

die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Bremen

der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen;

Hamburg

die Behörde für Inneres und Sport;

Hessen

die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister;

Mecklenburg-Vorpommern

die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Niedersachsen

die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte;

Nordrhein-Westfalen

die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Rheinland-Pfalz

die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;

Saarland

die unteren Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten);

Sachsen

die Landkreise und kreisfreien Städte;

Sachsen-Anhalt

die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);

Schleswig-Holstein

die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Thüringen

die Landkreise und kreisfreien Städte.



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Informationsblatt
zur Erhebung von personenbezogenen Daten
(Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren:

VMS Dr. Haller

Verarbeitungstätigkeit:

Führen von Akten und Registern mit den zur Aufgabenerfüllung relevanten persönlichen Daten

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821 751-1
Fax: 08821 751-380
E-Mail: poststelle@lra-gap.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Datenschutzbeauftragter
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
E-Mail: datenschutz@lra-gap.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die Sachbearbeitung innerhalb unserer Behörde:

Erteilen von Erlaubnissen oder Fahrwegbestimmung auf Antrag oder von Amts wegen im Vollzug der nationalen Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) und dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO i.V.m. Art. 4 BayDSG im Vollzug der GGVSEB und der ADR insbesondere Erteilung von Erlaubnissen zum Be- und Entladen sowie der Fahrtwegbestimmung (§ 35a GGVSEB); Art. 13, 37 Abs. 1 BayVwVfG

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Bei Anträgen auf Erlaubnis oder Fahrwegbestimmung aufgrund Art. 13 Abs.2 BayVwVfG an den zuständigen Straßenbaulastträger und bei Bedarf an die zuständige Polizeiinspektion, Gemeindeverwaltung, ggf. weitere tangierte Stellen, soweit dies für die Bearbeitung des Antrags notwendig ist.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:
Ist eine Antragsbearbeitung abgeschlossen, werden die Unterlagen der/des Antragstellerin/Antragstellers archiviert und die Daten entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zwei, fünf oder zehn Jahre

aufbewahrt.

Dies gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die weitere Sachbearbeitung im Rahmen der Antragstellung erforderlich und unerlässlich. Die Erhebung Ihrer Daten stützt sich auf Art. 6 DSGVO i.V.m. Art. 4 BayDSG hilfsweise Art. 13, 37 Abs. 1 BayVwVfG.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden!